Vom synthetischen Urtheil.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doctorwürde

der hohen philosophischen Facultät

der Universität Rostock

vorgelegt

von

Karl Krull,

ordentlichem Lehrer an der Realschule I. Ordnung zu Goslar.

Goslar.

Gedruckt bei Ed. Brückner.

1876.

Vom synthetischen Urtheil.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doctorwürde

der hohen philosophischen Facultät

der Universität Rostock

vorgelegt

von

Karl Krull,

ordentlichem Lehrer an der Realschule I. Ordnung zu Goslar.

Goslar.

Gedruckt bei Ed. Brückner.

1876.

Vom synthetischen Urtheil.

Motto: Die Synthesis, dem Ganzen und dem Grunde zugekehrt, ist der Adel der Wissenschaften. A. Trendelenburg (logische Untersuchungen. Dritte Auflage 1870 II pag. 327).

„Der denkende Geist“ lesen wir bei Lotze (Logik Leipzig 1874 pag. 5) „begnügt sich nicht, die Vorstellungen in denjenigen Verbindungen hinzunehmen und sich gefallen zu lassen, in welche sie der Zufall ihrer gleichzeitigen Entstehung gebracht und in der die Erinnerung sie widerkehren läßt; sichtend vielmehr hebt er das Zusammensein der Vorstellungen auf, die nur auf diesem Wege zusammengerathen sind; diejenigen aber, die nach den Beziehungen ihrer Inhalte zusammengehören, läßt er nicht nur beisammen, sondern vollzieht ihre Verknüpfung noch einmal, jetzt aber in einer Form, die zu der thatsächlichen Widerherstellung der Verbindung ein Bewußtsein über den Grund der Zusammengehörigkeit der neu verbundenen hinzufügt.“ Wir suchen deshalb nach einem Gesetze, das dem ewig widerkehrenden Wechsel in dem Laufe der Naturerscheinungen, wie wir erwarten, zu Grunde liegt; wir suchen nach Einheit in der Vielheit, um den Geist der Natur zu ergreifen, welcher unter der Decke der Erscheinungen verhüllt liegt. Die in ihren Resultaten stets unvollständig bleibende Induction und Analyse des Gegebenen führt nur zu Voraussetzungen, Hypothesen, welche, indem sie lediglich einzelnes umfaßen, zu einer Empirie führen, die um so anmaßender erscheint, als sie nicht von Bedingungen ausgeht, die den Eintritt der Erscheinungen verbürgen. Nicht persönliche Dogmen, sondern Wissen und Erkenntnis drängt sich uns als Bedürfnis auf und ist das Ziel des Denkens, das sich Rechenschaft zu geben wünscht über den

als nothwendig erkannten Zusammenhang der Veränderungen in der uns umgebenden Natur, sowie über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Welt des Seins und den Denkhandlungen des menschlichen Geistes. Wir wollen, soviel an uns ist, die Welt, sowohl die uns umgebende, deren Theil wir selbst sind, als diejenige unsers eigenen Geistes begreifen und aus demselben hoffen wir die Principien schöpfen zu können, die, wie wir glauben, wahres Erkennen ermöglichen. Während der empirische Naturforscher (Vgl. Dr. W. Rosenkrantz, Principien der Naturwissenschaften 1875) sich immer mit dem Aussinnen einer bloßen Möglichkeit begnügt, ist das speculative Denken des Philosophen darauf gerichtet, das gesammte Reich von Möglichkeiten stufenweise zu erforschen und durch Ausschluß aller bloßen Möglichkeiten von einer Stufe zur andern zur Nothwendigkeit und mit dieser zu einem an sich gewissen Princip zu gelangen, wodurch er die Gewalt erhält, allem, was er als nothwendig aus diesem Princip abzuleiten vermag, gleichfalls volle Gewißheit zu verleihen. Wie gelangen wir nun zu einem solchen Princip? Offenbar, da es ein Gedachtes ist, durch die Kraft des schöpferischen Denkens, weshalb es nahe liegt, zunächst zu wissen, was Denken ist. „Wenn wir denken“ sagt Trendelenburg (log. Untersuchungen II pag. 231) „so urtheilen wir.“

Als Motiv, weshalb ich das synthetische Urtheil zum Gegenstande meiner logischen Untersuchung mache, möge der Umstand dienen, daß, abgesehen von denjenigen, die der Philosophie das Vorrecht der Principien bestreiten (v. Kirchmann, Princip des Realismus. Leipzig 1875 pag. 60), unter den namhaftesten Philosophen über die Bedeutung, den Werth und die Darstellung desselben so abweichende Ansichten herrschen, daß zum Nachtheil der daraus gezogenen Consequenzen Verwirrungen in das Feld der Untersuchungen eingreifen, wenn nicht gar das Resultat derselben illusorisch machen. — Nicht verhehlt habe ich mir die Schwierigkeit, die mir bei der vorliegenden Arbeit entgegentritt, und ich bin mir bewußt, daß das synthetische Urtheil, weil von principieller Bedeutung und als der Schlußstein der ganzen formalen Logik angesehen, nur durch die Feder eines besser geschulten Forschers in seiner ganzen Tragweite könne dargestellt werden.

Indem ich nun nach diesen einleitenden Bemerkungen zu

einer Prüfung des synthetischen Urtheils schreite, zerlege ich das Thema in zwei Theile:

1) ob es wirklich synthetische Urtheile gebe und
2) wann sie gültig sind.

Diese zweite Frage nach der Gültigkeit ist selbstredend von der Beantwortung der ersten abhängig, so daß diese nothwendigerweise vorangehen muß.

Zunächst lasse ich hier einige Definitionen folgen, wie solche uns von namhaften deutschen Philosophen in ihren Werken gegeben sind. Die synthetischen Urtheile, schon öfters Gegenstand der Erörterung, sind namentlich nach Kant in den Vordergrund getreten, weshalb ich zuerst besonders auf diesen mein Augenmerk werde richten müßen.

Kant (Kritik der reinen Vernunft. Siebente Auflage Leipzig 1828 pag. 104) sagt: ein Urtheil ist nichts anderes, als die Art, gegebene Erkenntnisse zur objektiven Einheit der Apperception zu bringen. Nachdem Kant in der Einleitung seiner Kritik pag. 1 erörtert hat, daß, wenn auch alle unsere Erkenntnis mit der Erfahrung anfange, diese doch nicht eben alle aus der Erfahrung entspringe, wirft er die Frage auf: gibt es eine Erkenntnis a priori? Er versteht hierunter solche Erkenntnisse, die schlechterdings von aller Erfahrung unabhängig stattfinden, und setzt ihnen solche Erkenntnisse entgegen, die nur a posteriori durch die Erfahrung möglich sind. Sichere Kennzeichen einer Erkenntnis a priori sind Nothwendigkeit und strenge Allgemeinheit. — Ohne den später folgenden Erklärungen vorgreifen zu wollen bemerke ich hier, daß Kant einen Satz, der zugleich mit seiner Nothwendigkeit und in strenger Allgemeinheit gedacht wird, so daß gar keine Ausnahme als möglich verstattet ist, ein Urtheil a priori nennt (a priori = vor aller Erfahrung vorhergehend und ich füge hinzu dieselbe begründend). Während nun ein großes, vielleicht das größte Geschäft unserer Vernunft, deren Nachforschnngen in den Erkenntnissen liegen, welche das Feld aller möglichen Erfahrungen verlassend über die Sinnenwelt hinausgehen, darin besteht, die Begriffe, die wir von Gegenständen haben, zu zergliedern, um eine Erkenntnis a priori zu erzielen, so gewinnt die Vernunft Behauptungen von ganz anderer Art, indem sie zu den gegebenen ganz fremde und zwar a priori hinzuthut, ohne zu

wissen, wie sie dazu gelange. Dieses führt Kant dahin, von dem Unterschiede dieser zwiefachen Erkenntnisart, von dem Unterschiede analytischer und synthetischer Urtheile zu handeln. Dieser Unterschied nemlich ergibt sich, wenn man sie eintheilt nach dem Verhältnis des Prädicats zum Subjekt. In allen Urtheilen, worin dieses Verhältnis gedacht wird, ist es auf zweierlei Art möglich. Entweder das Prädicat B gehört zum Subjekt A als etwas, was in diesem Begriffe A (verdeckter Weise) enthalten ist; oder B liegt ganz außer dem Begriffe A, ob es zwar mit demselben in Verknüpfung steht. Im ersten Falle heißt das Urtheil analytisch, im andern synthetisch. Die erstern kann man auch Erläuterungsurtheile, indem durch das Prädicat nichts zum Subjekt hinzugethan, mithin unsere Erkenntnis nicht erweitert, sondern nur der Begriff, den wir haben, auseinandergesetzt wird, die andern Erweiterungsurtheile nennen, die zu dem Begriffe des Subjekts ein Prädicat hinzuthun, welches in jenem ursprünglich gar nicht gedacht war. In synthetischen Urtheilen soll ich aus dem gegebenen Begriffe hinausgehen, um etwas ganz anderes, als in ihm gedacht war, mit demselben in Verhältnis zu betrachten. Dieser Unterschied wird deshalb von mir besonders hervorgehoben, weil er nach Kant das Wesen derselben betrifft und eine Vergleichung das Charakteristische, das die synthetischen Urtheile auszeichnet, in das richtige Licht zu stellen vermag. Als Beispiele, die den Unterschied deutlicher in die Augen fallen laßen, mögen folgende dienen:

1) Der Kreis ist rund.
2) Jedes gleichseitige Dreieck hat drei gleiche Seiten.
3) Alle Körper sind ausgedehnt (nehmen einen Raum ein).

---

4) Jede Wirkung (Veränderung) muß eine Ursache haben.
5) Das Ganze ist größer als ein Theil desselben.
6) Alle Menschen sind sterblich.
7) Alle Körper sind schwer.

Die Bestimmungen in den ersten drei Urtheilen (rund, drei gleiche Seiten, ausgedehnt) sind Merkmale, ohne welche ich mir die Subjektsbegriffe Kreis, gleichseitiges Dreieck, Körper gar nicht denken kann; denn ich darf nicht über den Begriff, den ich z. B. mit dem Körper verbinde, hinausgehen, um die Ausdehnung als mit

demselben verknüpft zu finden, sondern brauche jenen Begriff nur zu zergliedern d. i. des Mannigfaltigen, welches ich jeder Zeit in ihm denke, mir nur bewußt zu werden, um dieses Prädicat darin anzutreffen. So wird in jedem einzelnen Urtheil das Prädicat durch Zergliederung der Vorstellung, welche ich von dem Subjekte habe, gewonnen. Anders verhält sich die Sache bei den letzten vier Urtheilen. In dem Urtheile ad 4 enthält der Begriff „Wirkung“ eine Bestimmung, die in demselben nicht schon vorkommt; in dem 5ten ist das Prädicat „größer als ein Theil“ ebensowenig ein Merkmal des Subjekts. Dasselbe ist der Fall bei dem ad 6 gegebenen Beispiele: das Merkmal „sterblich“ ist nicht eo ipso in dem Subjekte anzutreffen. Auch in dem zuletzt angeführten kann nach Kant das Prädicat keineswegs als ein Bestandtheil des Subjekts angesehen werden. Denn die Schwere gehöre nicht zum Begriff des Körpers, das Prädicat liege mithin ganz außer dem Begriff des Körpers. Bei den ersten drei wird das Prädicat durch Auseinandersetzung des Begriffs gewonnen, bei den letzten vier der Begriff durch Verknüpfung einer neuen Bestimmung mit dem Subjekt erweitert, weshalb die ersten drei analytische, die andern vier synthetische Urtheile genannt werden.

Ein weiterer Unterschied betrifft den besonderen Zweck, den wir mit der Bildung beider zu verwirklichen suchen. Bei den analytischen Urtheilen bezwecken wir, den Inhalt des Subjektsbegriffs, soweit unsere Sinne vermögen, zu zergliedern, um Allgemeines zu erreichen. Bei den synthetischen wollen wir umgekehrt von gewissen Principien aus auf Besonderes als ihre nothwendige Folge schließen, den gesetzlichen Zusammenhang der Erscheinungen und des Geschehens ermitteln und somit das Ergebnis der Untersuchung verbürgen. „Das analythische Verfahren“ sagt Trendelenburg (log. Untersuchungen II pag. 321) „sucht aus den gegebenen Erscheinungen den gestaltenden Grund, das synthetische entwirft aus dem ergriffenen Grunde die Erscheinungen.“ Man zergliedert nemlich bei der Bildung analytischer Urtheile das Mannigfaltige in den gegebenen bekannten Begriffen (notae), um wo möglich die Voraussetzungen zu finden, durch welche jene begreiflich werden, so daß sie folglich nur zur Erläuterung unserer Gedanken dienen können. Eine andere Absicht verfolgen wir mit den synthetischen Urtheilen, in welchen, wie pag. 6

bemerkt, das Prädicat nicht schon im Subjekt liegt. Wir suchen durch dieselben unsere Kenntnisse zu erweitern und unser Wissen durch weitere Folgerungen möglichst zu vermehren. Analytische und synthetische Methode hat man seit Aristoteles als die beiden umfassenden Endformen unserer wissenschaftlichen Gedankenbewegung unterschieden (cf. Lotze, Logik pag. 465). Es wird an die logischen Untersuchungen, die sich insbesondere mit den Elementen der Urtheile und mit diesen selbst beschäftigen, die Anforderung gestellt — wie auch die Ergebnisse jeder Wissenschaft davon abhängen — daß zur Vermeidung von Fehlschlüssen das der Vorstellung absichtlich hinzugefügte Merkmal in seiner Bedeutung und Tragweite genau bekannt (praecise) sei und daß die Art der Verknüpfung (die Synthese) keinem Zweifel unterliege, wenn durch zusammenfassendes Denken und Verknüpfen des Mannigfaltigen zur Einheit wissenschaftliche Fortbilduug entstehen soll.

Diese Unterscheidung der Urtheile in analytische und synthetische ergibt sich, wie gesagt, wenn man sie eintheilt nach dem Verhältnis des Prädicats zum Subjekt oder den Beziehungen zwischen beiden. Hier, wo wir von den synthetischen Urtheilen handeln, halte ich für nöthig, folgendes hinzuzufügen. Nach dem Ursprunge, nach der Genesis der Erkenntnis nemlich unterscheidet Kant neben der soeben erörterten Eintheilung Urtheile a posteriori und Urtheile a priori. Unter den aposteriorischen Urtheilen versteht er solche, die durch die Erfahrung gegeben sind und lediglich aus der Erfahrung stammen; unter apriorischen im absoluten Sinne solche, die schlechterdings von aller Erfahrung unabhängig sind, im relativen Sinne aber solche, die mittelbar auf derselben ruhen, indem dasjenige, was in ihnen gedacht wird, nicht erfahren worden ist, wohl aber anderes, woraus jenes geschlossen wird. Die analytischen Urtheile sind im Sinne Kants alle Urtheile a priori. Denn wenn auch der Subjektsbegriff durch Erfahrung gewonnen sein mag, so bedarf es doch zu der Zergliederung desselben, durch welche sich das Urtheil ergibt, nicht mehr einer Erfahrung. Die synthetischen Urtheile dagegen zerfallen nach Kant in zwei Classen. Wird nemlich die Synthesis des Prädicats mit dem Subjekt auf Grund der Erfahrung vollzogen, so entstehen synthetische Urtheile a posteriori; wird sie ohne alle Erfahrung vollzogen, so entstehen synthetische Urtheile a priori.

Ich lasse hier die Erklärung des Urtheils von Ueberweg folgen, der offenbar von den Worten Kants ausgegangen ist. Derselbe sagt (System der Logik. Dritte Auflage 1868 pag. 67): Das Urtheil ist das Bewußtsein über die objektive Gültigkeit einer subjektiven Verbindung von Vorstellungen, welche verschiedene, aber zu einander gehörige Formen haben d. h. das Bewußtsein, ob zwischen den entsprechenden objektiven Elementen die analoge Verbindung bestehe und insofern nennt er jedes Urtheil synthetisch. (l. c. pag. 224).

Die Begründung seiner Ansicht gibt Ueberweg, indem er sagt, daß in jedem Urtheil das Subjekt die anderweitig zwar bestimmte, hinsichtlich des Prädicats aber noch unbestimmte Vorstellung sei. In den Sätzen: dieser Angeklagte ist schuldig; dieser Angeklagte ist nicht schuldig — ist das Subjekt die Vorstellung des Angeklagten, sofern derselbe diese bestimmte Person ist, die unter der Anklage steht, während für die Verknüpfung der Vorstellung der Schuld oder ihrer Verneinung mit der Subjektsvorstellung in dieser gleichsam nur eine offene Stelle vorhanden ist d. h. eine Unbestimmtheit, die im affirmativen oder negativen Sinne bestimmt werden kann und durch die Zuerkennung oder Aberkennung des Prädicatsbegriffs bestimmt wird. Offenbar ist in diesem Falle das Urtheil dadurch, daß dem Subjektsbegriff ein in demselben nicht vorhanden gewesenes Merkmal „schuldig oder nicht schuldig" beigelegt, also darin mitgedacht wird, ein synthetisches geworden. Dasselbe gilt von den übrigen, von Ueberweg l. c. angezogenen Beispielen: Eisen ist Metall, jeder Körper ist ausgedehnt, das Quadrat ist ein Parallelogramm, und bedarf somit an dieser Stelle keiner weiteren Begründung.

Trendelenburg (log. Untersuchungen II pag. 231) sagt so: wir urtheilen, wenn wir denken und in jedem vollständigen Urtheil unterscheiden wir Subjekt und Prädicat, jenes die Substanz, dieses die Thätigkeit derselben darstellend oder die Eigenschaft, die den Grundbegriff der Thätigkeit in sich trägt. Noch klarer spricht er sich pag. 234 aus: Was ein Ding thut, das wird von seinem Begriffe geurtheilt. In diesen kurzen Ausdruck fassen wir den Grundgedanken des Urtheils zusammen. Denn jede Eigenschaft, die ausgesagt werden kann, geht auf den Begriff der Thätigkeit zurück und Verhältnisse, die ins Prädicat treten können,

hängen von Thätigkeiten ab. Ich lasse hier gleich die Stelle II pag. 265 folgen, die sich auf das analytische und synthetische Urtheil bezieht: Jedes vollständige Urtheil erscheint von der einen Seite als analytisch, von der andern als synthetisch, wenn man den Gesichtspunkt gelten lassen will, daß Begriff und Anschauung in einander laufen. In dem analytischen Urtheil wird nach Trendelenburg das Ganze in seine Theilbegriffe zerfällt; in dem synthetischen wird Neues zu dem Alten hinzugethan und dergestalt ein neues Ganze zusammengesetzt. Ich entnehme den von Trendelenburg l. c. mitgetheilten Beispielen folgendes, wo er sagt: „Nehmen wir die Erklärung eines Dreiecks (eine von drei Seiten eingeschlossene ebene Figur), so liegen die Begriffe drei, Seiten, Figur, eben, analytisch im Subjekte. Wenn sie nur durch das Subjekt bekannt wären, so fielen sie mit der Anschauung desselben ungeschieden zusammen. Inwiefern sie eine allgemeine Natur haben, weisen sie auf ein Verhältniß verschiedener Begriffssphären hin und diese Anknüpfung an Anderes ist die stillschweigende Synthesis.“

Schließlich gebe ich hier die Begriffsbestimmung meines hochverehrten akademischen Lehrers Lotze, welcher sich in seinem neuesten Werke (Logik. Leipzig 1874 pag. 56) so ausdrückt: Wenn das Denken seine Aufgabe, die vorausgesetzten Verknüpfungen von Merkmalen eines Begriffs entweder wider aufzulösen oder wenn sie sich rechtfertigen lassen, sie noch einmal, dann aber in einer Form zu vollziehen, welche den Grund der Zusammengehörigkeit des Verbundenen mit ausspricht, zu lösen sucht, wird ersichtlich die Form seiner Bewegung die des Urtheils sein, in welchem ein bleibendes oder bedingendes Glied oder das Ganze des Begriffsinhalts als Subjekt den veränderlichen oder bedingten Gliedern oder der Summe dieser Theile als Prädicaten gegenübertritt, die Beziehung beider aber, welche ihre Verknüpfung erklärt und rechtfertigt in der Copula liegt, die sprachlich mehr oder minder vollständig ausgedrückt beide Satzglieder zusammenhält. Auch Lotze bekennt sich nach pag. 77 ff entschieden zu der Annahme analytischer und synthetischer Urtheile. Syntheisch nennt man nach seiner Auffassung Urtheile von der Form: S ist P, wenn man unter P ein Merkmal versteht, welches in der Merkmalgruppe noch nicht enthalten ist, durch welche man sich den Begriff von S bestimmt denkt. Die Erfahrung zeige uns

immer nur, daß S und P beisammen sind; daß beide aber durch die innere Beziehung zusammengehören, welche wir meinen, wenn wir im Urtheil P als Prädicat des Subjekts S fassen, sei die Deutung, die lediglich unser Denken jenem Zusammensein gibt.

Aus den mitgetheilten Definitionen des Urtheils ist ersichtlich, daß die genannten Philosophen rücksichtlich der Geltung synthetischer Urtheile übereinstimmen; wir ersehen aber zugleich, daß in Betreff der synthetischen Urtheile a priori, die nach Kant ohne alle Erfahrung vollzogen werden, die drei anderen von seiner Anschauung abweichen. Wenn Kant z. B. das Urtheil, das aller Materie eine ursprüngliche Anziehung zuspricht, trotzdem als ein synthetisches bezeichnet, so kann man mit den Genannten ein solches unmöglich dafür halten, da diese Eigenschaft schon zum Begriff der Materie gehört und aus diesem Grunde werden alle Urtheile dieser Art von den neueren Philosophen mit Recht zu den analytischen gezählt, um sie von den κατ᾽ ἐξοχήν synthetischen zu unterscheiden, solchen nemlich, die freilich wohl auf Erfahrung beruhen, jedoch nicht durch die Erfahrung begründet sind. Läßt man aber Begriff und Anschauung in einander laufen, so erscheint nach Trendelenburg (II pag. 265), wie gesagt, jedes vollständige Urtheil von der einen Seite als analytisch, von der andern als synthetisch, so daß hiernach das analytische Urtheil Kants als das synthetische der neueren Philosophen und umgekehrt das synthetische Urtheil Kants von jenen als ein analytisches betrachtet werden kann. Diese neuere Definition ist, wie gesagt, zum Behufe der Unterscheidung gerechtfertigt und allgemein üblich.

Man darf hieraus nun nicht den Schluß ziehen, als läugneten wir synthetische Urtheile a priori überhaupt, sondern nur die, welche nach Kant ohne alle Erfahrung vollzogen werden. Wir wollen vielmehr jetzt die Frage nach der Möglichkeit synthetischer Urtheile a priori aufwerfen, in der Ueberzeugung, mit deren Beantwortung werde unsere erste Frage ihre Erledigung finden.

Wenn ich ein Urtheil a posteriori, ein Erfahrungsurtheil, welches als solches synthetisch ist, da durch die Erfahrung immer neue Prädicate zu dem aufgefundenen Subjekt hinzugefügt werden, ausspreche, so ist die Aussage B von dem Subjekt A in der Erfahrung begründet, worauf ich mich bei der Synthesis stütze. Wenn wir sagen: alle Menschen sind sterblich, so behaupten wir

mit Reichlin-Meldegg (System der Logik. Wien 1870 pag. 56) als eine physische Nothwendigkeit die Sterblichkeit eines thierischen Organismus, welche in seinem Wesen liegt; sie ist nichts anderes als das Naturgesetz, daß alle sterben, und wir folgern aus demselben die Sterblichkeit jedes einzelnen Menschen. Die Erkenntnis der allgemeinen Wahrheit haben wir also der Erfahrung zu verdanken, weshalb denn auch die auf allgemein gültige und nothwendige, von niemandem bestrittene Voraussetzungen derselben gegründete Urtheile aposteriorische heißen. Sie sind freilich ursprünglich nicht durch eine absichtliche Synthese entstanden, wie im wissenschaftlichen Denken bei Urtheilen und der Verknüpfung ganzer Gedankenreihen stattfindet, sondern nach ihrer Art vielmehr unabsichtliche und unwillkührliche Urtheile, vermöge welcher die den sinnlichen Erscheinungen entlehnten Begriffe in unserer Vorstellung verknüpft werden. Bei den synthetischen Urtheilen a priori muß ich außer dem Begriff des Subjekts noch etwas anderes = X haben, worauf sich der Verstand stützt, um ein Prädicat, das in jenem Begriff nicht liegt, doch als dazu gehörig zu erkennen. Während nun, wie bemerkt, bei den Urtheilen a posteriori dieses Hilfsmittel durch die Erfahrung, wie auf der Hand liegt, gegeben ist, so kann ich mich bei den synthetischen Urtheilen a priori hierauf nicht stützen. Was ist hier das X, worauf sich der Verstand stützt, wenn er außer dem Begriff von A ein demselben fremdes Prädicat aufzufinden glaubt, das er trotzdem als damit zusammengehörig anerkennt? Dieses Medium aller synthetischen Urtheile ist nur ein Inbegriff (von Bedingungen), darin alle unsere Vorstellungen enthalten sind, eine Ergänzung, die nicht im Subjektsbegriff liegt, um die Zusammengehörigkeit der Vorstellungsinhalte zu begründen. Es ist jedoch nicht bloß diese, sondern auch das Nacheinander des Geschehens, der Grund und die Folgen, die Ursache und die Wirkung in ihren nothwendigen Beziehungen oder mit anderen Worten, die Formen der Sinnlichkeit, der Raum und die Zeit zu begreifen. Es haben sich über diese von Aristoteles*)

---

*) Phys. IV, 4: *τὸ τοῦ περιέχοντος πέρας ἀκίνητον πρῶτον, τοῦτ᾽ ἔστιν ὁ τόπος.*

Phys. IV, 11: *τοῦτο γάρ ἐστιν ὁ χρόνος, ἀρθμὸς κινὴσεως κατὰ τὸ πρότερον παὶ ὕστερον.*

definierten und von Kant in seiner Kritik d. r. V. näher festgestellten Begriffe „Raum und Zeit“ unter den Späteren Meinungsverschiedenheiten gebildet, die sich diametral entgegengesetzt sind. Während bekanntlich Hegel, und dem am nächsten J. H. Fichte, ein reines Denken will, das ohne irgend welche Anschauung, weder räumliche noch zeitliche, vorschreiten soll, ein Denken, das seine Begriffe rein aus sich selbst erzeugt, so knüpfen die „logischen Untersuchungen“ Trendelenburgs mit Recht an Kant an, bei dem das reine Denken in den Kategorieen, ohne auf die Anschauung sich zu stützen, kein Wissen zu erzeugen vermag. „Alles, was wir erkennen“ behaupten wir mit Kym (metaphysische Untersuchungen. München 1875 pag. 75) „muß durch diese subjektiven Formen des Raumes und der Zeit hindurch.“ Es bilden daher diese reinen Anschauungen, Raum und Zeit, die Grund- und Ecksteine im Bau der Erkenntnis. Wie weit, fragen wir ferner, erstreckt sich das Feld unserer Erkenntnis? Nach Kant ist unser Erkennen lediglich auf die Erscheinungswelt angewiesen, indem er pag. 22 der Kritik d. r. V. Sinnlichkeit und Verstand als die beiden Stämme der menschlichen Erkenntnis bezeichnet. Durch die erste werden uns Gegenstände gegeben, durch den zweiten aber gedacht. Die Sinnlichkeit liefert uns Anschauungen, aus dem Verstande entspringen Begriffe. Durch das Erfahrungsmaterial, als den Stoff, und die Verstandesbegriffe, als die Form, wird erst eine zusammenhängende Erkenntnis, die Synthesis der Wahrnehmungen zu einem Ganzen der Erfahrung möglich. Bei jeder Erkenntnis müßen demnach Sinnlichkeit und Verstand zusammenwirken, jede Erkenntnis muß Produkt des Erfahrungsstoffes und der Verstandesbegriffe sein. Eine Erkenntnis aus Verstandesbegriffen allein ohne Erfahrungsstoff ist offenbar eine illusorische, da für den Begriff des Unbedingten, welchen der Verstand aufstellt, die Sinnlichkeit den ihm entsprechenden unbedingten Gegenstand nicht aufstellen kann. Wir können daher unser Wissen auf apriorischem Wege, durchs Denken allein, über die sinnliche Erfahrung hinaus nicht erweitern, müßen eine Erkenntnis des Uebersinnlichen für unbedingt unmöglich halten. So ist zwar die Frage nach der Möglichkeit synthetischer Urtheile a priori hinsichtlich der Erkenntnis übersinnlicher Dinge, die, da jegliche Stütze auf Erfahrung mangelt, durch solche Urtheile stattfinden müßte, zu verneinen.

Doch darf man die Frage überhaupt hiermit noch nicht als abgethan erachten und etwa synthetische Urtheile gänzlich läugnen wollen; sie bedarf vielmehr einer weiteren Prüfung, die ein anderes Resultat ergeben dürfte.

Wenn eine Erkenntnis in einem Gegenstand Sinn und Bedeutung (objektive Gültigkeit) haben soll, so muß dieser auf irgend eine Art gegeben sein d. i. die Vorstellung desselben auf Erfahrung (es sei wirkliche oder mögliche) bezogen werden können. Es würden selbst die reinen Anschauungen, Raum und Zeit, die völlig a priori auch ohne wirklichen Gegenstand der Sinne oder Empfindung als eine bloße Form der Sinnlichkeit im Gemüthe vorgestellt werden, dennoch ohne objektive Gültigkeit sein, wenn ihr nothwendiger Gebrauch an den Gegenständen der Erfahrung nicht gezeigt würde und dieselben nicht als selbstverständlich sowohl bei äußeren als inneren Wahrnehmungen a priori müßten vorausgesetzt werden. Auf Grund der Erfahrung suchen wir allen unseren Erkenntnissen objektive Gültigkeit zu geben.

Die Aufgabe der Philosophie, die dadurch Wissenschaft ist, daß sie alle Erscheinungen aus Gründen zu erklären sucht und die als solche die Summe alles Wissens überhaupt zu ziehen hat, damit das Ziel unserer Erkenntnisse, die Wahrheit, erreicht werde, legt uns zunächst die Beantwortung der Frage vor: was ist Wahrheit? Plato und Aristoteles finden in der durchgängigen Uebereinstimmung (ὁμολογία, ξυνᾴδειν, ξυμφωνεῖν) der Erkenntnisse unter einander und mit ihren Gründen eine wesentliche Bedingung ihrer Wahrheit. „Die formale Logik“ sagt Trendelenburg (log. U. I pag. 18) „pflegt die Wahrheit als die Uebereinstimmung des Gedankens mit dem Gegenstande zu erklären.“ Diese Uebereinstimmung bedingt nach Lotze die Zusammengehörigkeit der Vorstellungsinhalte, welcher (pag. 5 der Logik) Wahrheit erklärt als die Uebereinstimmung der Vorstellung und ihrer Verbindungen, wenn sie sich nach den Beziehungen der vorgestellten Inhalte richten mit dem Bewußtsein über den Grund der Zusammengehörigkeit der neu verbundenen. Die Stoiker sagen: die Vorstellung ist wahr, wenn sie von einem wirklich existierenden Gegenstande kommt und als inneres Objekt dem äußeren entspricht oder mit anderen Worten, wenn die Vorstellung wirklich das Bild des äußeren Objekts oder Dinges, seiner Eigenschaften,

Zustände und Verhältnisse ist. Beide Punkte, ob nemlich die äußere Welt existiert und ob unsere Vorstellungen von derselben auf Wahrheit Anspruch machen können, gehören, da sie in so enger Wechselbeziehung zu einander stehen, daß keiner von beiden ohne den andern gedacht werden kann, zu den allerwichtigsten Gegenständen der Philosophie und berühren so sehr unser Thema, daß ich hier nach Anleitung vorhandener Arbeiten auf diesem Felde das Betreffende, soweit es zur schließlichen Lösung desselben verwendet zu werden geeignet sein dürfte, im Folgenden resumieren zu müßen glaube.

Ich wende mich zuerst zu den Vorstellungen als den ersten Elementen der Urtheile, um mir zu vergegenwärtigen, wie sie nach meiner Auffassung zu Stande kommen.

Es gibt bekanntlich Vorstellungen zweierlei Art: solche nemlich, die ich selbst hervorgerufen habe, die in meiner Einbildungskraft durch Anregungen des inneren Sinnes entstehen, wohin auch die Wahnvorstellungen zu rechnen sind, welche ohne inneren Zusammenhang stattfinden. Die zweite Art derselben sind die von etwas außerhalb mir bewirkten, welche ohne allen Zweifel nicht wegzuläugnen sind. Weil nun alles Bewirkte mit zwingender Nothwendigkeit ein Bewirkendes voraussetzt, so muß eine ununterbrochene Wechselwirkung zwischen beiden statthaben, welche in einem Causalnexus ihre hinreichende Erklärung und ihren Ausdruck findet in dem Causalitätsgesetz, das jeder Wirkung (jeder Veränderung) eine bestimmte Ursache zu Grunde liegt. Hiernach setzen die Vorstellungen, welche mir von außen gekommen sind, die Existenz der von mir als Subjekt verschiedenen Objekte in meinem Bewußtsein voraus, so daß ich solches nicht anders, als ich es denke, denken kann und denken muß; ich werde daher jedesmal von den bewußten Vorstellungen als inneren Wechselwirkungen auf die Objekte als ihre äußere Veranlassung zu schließen berechtigt sein und, um es nebenbei kurz auszusprechen, die Realität der äußeren Welt anerkennen. Ich finde daher auch den Ausspruch Ueberwegs (System der Logik § 40) begründet, daß die innere Wahrnehmung oder die unmittelbare Erkenntnis der psychischen Akte und Gebilde ihre Objekte so, wie sie an sich sind, mit materialer Wahrheit aufzufassen vermag. Daher erklärt auch der gemeine Mann, in dem sich das Causalitätsgesetz unbewußt

geltend macht und dem die Welt, wie Plato sagt, sichtbar und tastbar ist, einen jeden für verrückt, der die Existenz der Welt läugnet. Das Causalitätsgesetz gilt mir daher als der rechte Maaßstab, wonach ich die innigen Beziehungen und die Zusammengehörigkeit beider, der Vorstellungen und der Dinge, beurtheile.

Die Thatsache nun, daß der Causalnexus zwischen beiden Gebieten der einen Natur, dem sinnlichen und dem geistigen besteht, aber, wie aus dem Vorgetragenen erhellt, eine Thatsache der Erfahrung ist, scheint freilich mit der Definition der synthetischen Urtheile a priori, wonach diese unabhängig von der Erfahrung sein sollen, in Widerspruch zu stehen; dennoch folgt noch nicht daraus, daß, wie schon pag. 5 bemerkt und auch Locke sagt, alle unsere Erkenntnis aus der Erfahrung stamme. Dieselbe ist vielmehr nach Aristoteles als der Boden zu bezeichnen, auf welchem die Philosophie, die Wissenschaft der ersten Gründe, beginnen muß.

Zugegeben also, daß unsere Erkenntnisse mit der Erfahrung ihren Anfang nehmen und z. B. die allgemein gültigen Erkenntnisse der Mathematik, die auf Apriorität Anspruch machen, indem sie Raum und Zeit — das Neben- und Nacheinander — voraussetzen, zunächst aus der Erfahrung entspringen, sowie ebenfalls die Sterblichkeit aller Menschen aus derselben Quelle hergeleitet wird und vollends der Satz, daß jeder Veränderung eine Ursache zu Grunde liegt, aus derselben geschöpft ist — so gelten dennoch die Anschauungen des Raumes und der Zeit, das Gesetz der Causalität, sowie die Denkprincipien, das Gesetz der Identität, des Widerspruchs, des ausgeschlossenen Dritten nicht bloß für die Gegenstände der sichtbaren Welt, sie gelten auch für uns selbst, weil, wie gesagt, in beiden die eine Natur ausmachenden Gebieten dieselben Gesetze herrschen müßen und ihre Gewißheit und unbedingte Nothwendigkeit in unserem Erkenntnisvermögen begründet ist. Gegenüber dem gewöhnlichen Menschen, der wohl das Aufeinanderfolgen und das Nacheinander, das post hoc in den Naturerscheinungen beobachtet, erkennt nur der denkende Verstand das begründende Princip, das jenem verborgen bleibt. Das Erkenntnisgesetz der Causalität lautet als Naturgesetz: „nichts geschieht ohne Ursache," als Denkgesetz: „nichts wird ohne Grund gedacht." Wenn man unter apriorisch das versteht, was, wie genanntes

Gesetz, in unserem Wesen liegt, so muß dasselbe aprioristisch sein. In der Gewißheit dieses Erkenntnisprincipes hat denn alle Naturforschung sich die Aufgabe gestellt, sämmtliche Erscheinungen auf diesem Gebiete z. B. die Schwerkraft, die Erhaltung der Kraft, die chemische Affinität, die Entstehung und Natur der Töne, die Natur des Lichts, der Wärme, der Elektricität, des Magnetismus auf den einfachen Ausdruck mechanischer Gesetze zurückzuführen.

Aus dem Naturgesetz, das uns schon bei der Sterblichkeit der Menschen entgegentrat, sucht ebenfalls der Geschichtsforscher das Werden, Wachsen und Vergehen ganzer Geschlechter und Nationen zu erklären.

Wohl wissend, daß die Beurtheilung des Wahrgenommenen, wo die unmittelbare Wahrnehmung nicht ausreicht, nur Wahrscheinlichkeit involviert, sind wir stets geneigt, die sinnlichen Eindrücke, die wir empfangen, in zwei Gruppen zu sondern, die wir als Grund und Folge oder als Ursache und Wirkung, jene als Subjekt und diese als Prädicat auffassen. Wir suchen nach einem Zusammenhang zwischen beiden, der in unmittelbarer Beobachtung niemals gegeben ist, aus dem nun die Denkhandlung die allgemeingültigen Gesetze entwickelt oder zu entwickeln sucht, die jene alle gewonnenen Vorstellungsinhalte zu einem Ganzen von innerlicher Zusammengehörigkeit verknüpfen läßt.

Synthetisch verfährt der Arzt gegenüber einer rohen Empirie, indem er die Symptome als die nothwendigen Folgen der Krankheit deduciert und wohl auf Grund gemachter Beobachtung, die ihn die stets widerkehrende Verknüpfung pathologisch — anatomischer Veränderungen des erkrankten Organs mit dem Auftreten bestimmter Symptome kennen lehrte, eine Beziehung, die wider unmittelbar nicht zur Beobachtung kam und die er nun durch das Urtheil: S ist P formuliert.

Auf dem ethischen Gebiet sucht der Richter ähnlich zu verfahren. In der Ueberzeugung, nichts geschehe ohne Grund, bringt er die Indicien, wenn auch nach Trendelenburg (log. U. II pag. 412) der Beweis durch dieselben eine analytische Aufgabe ist, für die Schuld des Angeklagten oder deren Verneinung mit den persönlichen Eigenschaften in dem Charakter desselben, ob er ein solcher ist, von dem man sich die That versehen kann oder nicht, in ursächliche Beziehung. Kommen solchen Indicien nun noch sonstige Beweismittel hinzu, so geben sie dem urtheilenden Richter

mehr oder weniger vollkommene juristische Gewißheit und berechtigen ihn von dem in den ethischen Elementen des Angeklagten hergeleiteten Grunde auf die Folgen schließend zu dem Urtheil: S ist P (der Angeklagte ist schuldig oder nicht schuldig).

Schließlich will ich als praktischer Schulmann noch erwähnen, wie sehr man beim Unterricht, namentlich in den alten Sprachen, darauf hingewiesen ist, als Ergebnis der analytischen und synthetischen Methode zu einem dem Schüler nützlichen Urtheil zu gelangen. Bei der Analyse z. B. eines einfachen Satzes: rosa floret, weise ich darauf hin, daß Subjekt und Prädicat in ein und demselben Numerus, oder des Satzes: nonnulli homines sunt nigri, beide, Subjekt sowohl als Prädicat, in gleichem Genus, Numerus und Casus stehen, und so in allen Fällen, daß folglich die Beobachtung dieser in Sätzen nicht ausgesprochenen Bestimmung als allgemeines Princip und Gesetz bei der Synthese gelte.

Es sind überall und zu jeder Zeit, um das Vorgetragene mit kurzen Worten zu resumieren, dieselben Grundgesetze, welche geltend gemacht werden, Principien, die uns berechtigen, sowohl den Zusammenhang der Naturerscheinungen zu erklären, als sie uns Erweiterung unserer Erkenntnis zu bereiten vermögen. Unübersehbar ist das wissenschaftliche Material, welches gewonnen werden kann, wenn durch Aufstellung gewisser Principien, wohin, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, in erster Linie das Causalitätsgesetz gehört, jenes Gesetz, wodurch wir uns gleichsam ein neues Organ schaffen, mittelst dessen aus diesem Material eben die Wissenschaft aufzubauen ist — wenn, sage ich, eine denkende Betrachtung unsere Schritte beherrscht. Das Denken, sagt Plato, geht von sicheren Voraussetzungen zu sicheren Folgerungen über, worauf sich das mathematische Wissen stützt, das mit bestimmten Grundsätzen beginnt und die Begriffe in Bildern darstellt. Nur die Wissenschaft geht auf den unbedingten und unveränderlichen Anfang zurück. Das Ziel aber aller Erkenntnis, nach welchem wir streben, ist die Wahrheit und zu dieser suchen wir nur auf vermittelst synthetischer Urtheile geebnetem Wege zu gelangen.

Bevor wir uns nun für eine Bejahung der ersten Frage nach dem Vorhandensein synthetischer Urtheile erklären, geben wir eine kurze Erörterung von zwei mathematischen Sätzen, die, wie man leicht sehen kann, für synthetische Urtheile zu halten sind und mit Bezug auf das Vorgetragene um so mehr für unsere Ansicht sprechen werden.

Ich nehme zuerst den von Kant (Kritik d. r. V. pag. 12) angeführten arithmetischen Satz: 7 + 5 = 12. Betrachten wir diesen nach dem oben erörterten Gesichtspunkt. Es muß, wenn der Satz ein synthetisches Urtheil sein soll, das Prädicat außer dem Subjektsbegriff liegen. Freilich ist der Satz: 7 + 5 = 12, welches Urtheil ich unter der Bedingung bilde, daß ich das dekadische Zahlensystem, eine arithmetische Synthesis der wichtigsten Art, voraussetze, dem Inhalte nach ein identisches, der Form nach aber ein synthetisches Urtheil, da durch bloße Zergliederung der Begriffe 7 und 5 die Summe 12 niemals gefunden werden kann (cf. Trendelenburg, log. Untersuchungen II pag. 266). Besonders instruktiv wird dieser Satz, wenn man in demselben das Prädicat nach Lotze (Logik pag. 574) verändert in $4^2—2^2$. Es ist aus der Vergleichung beider Urtheilsformen ersichtlich, daß nach Lotze l. c. und Ueberweg (System der Logik pag. 225) der Weg, auf welchem der Urtheilende zu einer Synthesis der Urtheilsglieder gelangt, ein verschiedener sein kann.

Ebenso ist der geometrische Satz: die gerade Linie ist die kürzeste zwischen zwei Punkten, ein synthetischer, da der Begriff „kürzeste" gänzlich hinzukommt, welcher nicht durch Zergliederung aus den gegebenen Begriffen gezogen werden kann.

So, glaube ich, dürfen wir, auf das Vorgetragene gestützt, keinen Anstand nehmen, den ersten Theil unserer Untersuchung, gibt es wirklich synthetische Urtheile, zu bejahen, zugleich mit dem Vorbehalt, diese Ansicht im Folgenden näher zu begrenzen.

Schreiten wir daher zur Beantwortung der zweiten Frage: wann sind synthetische Urtheile gültig?

Dieser Untersuchung, bei der wir uns werden kürzer fassen können, laße ich die erklärende Vorbemerkung vorangehen, was gültig ist. „Man muß" sagt Lotze (Logik pag. 501) „den Begriff des Geltens als einen durchaus nur auf sich beruhenden Grundbegriff ansehen, von dem jeder wissen kann, was er mit ihm meint." Es läßt sich das, was mit dem „Gelten" verständlich gemeint ist, nicht von etwas Anderem ableiten und man heißt gültig im allgemeinen alles, was nicht widersprechend ist, sein Gegentheil folglich oder ungültig alles, was widersprechend, also unmöglich ist. Einen Satz, welcher sich selbst nicht widerspricht, welcher gilt, nennen wir wahr, im Gegensatz zu dem, dessen Geltung noch fraglich ist, und gültig wird daher ein Satz sein, wenn er aus gültigen

Prämissen folgerecht fließt. Diese Erklärung auf das Urtheil angewandt, sagen wir: ein Urtheil ist gültig, wenn es sich selbst nicht widerspricht und sein Gegentheil unmöglich ist. Kant (Kritik d. r. V. pag. 138) äußert sich hierüber folgendermaaßen: von welchem Inhalte auch unsere Erkenntnis sei, und wie sie sich auch auf das Objekt beziehen mag, so ist doch die allgemeine, obzwar nur negative Bedingung aller unserer Urtheile überhaupt, daß sie sich nicht selbst widersprechen; widrigenfalls diese Urtheile an sich selbst (auch ohne Rücksicht aufs Objekt) nichts sind." Gültig sind daher die synthetischen Urtheile, wenn sie keine sich widersprechende Bestimmungen enthalten oder, mit Ueberweg zu reden, wenn die subjektive Verbindung der Vorstellungen, in den Urtheilen als der ersten Elemente derselben keinen Widerspruch einschließt; nur unter dieser Bedingung haben wir das Bewußtsein der objektiven Gültigkeit derselben, folglich steht das Urtheil als gerechtfertigt da und ist sein Gegentheil unmöglich.

Wir haben oben pag. 13 die Unmöglichkeit synthetischer Urtheile a priori hinsichtlich übersinnlicher Dinge nachgewiesen, da hierbei jegliche Stütze auf Erfahrung fehlt. Die synthetischen Urtheile gelten daher nicht für die transscendentalen, sondern nur für die empirischen Objekte, welche als Vorstellungen in unserem Bewußtsein sind. Wir müssen immer eine Anschauung und sogar immer eine äußere Anschauung bei der Hand haben, um die objektive Realität der Vorstellungsinhalte darzulegen. Die synthetischen Urtheile und die aus denselben fließenden Erkenntnisse haben also nur Geltung in Bezug auf Objecte wirklicher oder möglicher Erfahrung.

Daß Kant in Uebereinstimmung mit den genannten und anderen namhaften Forschern die beiden auf mathematische und physische Gegenstände bezüglichen synthetischen Urtheile a priori für zuläßig erklärt, haben wir bereits oben des mehreren erörtert, bedarf also nicht mehr einer nochmaligen Besprechung. Auch in Rücksicht auf Methaphysik haben wir schon ausdrücklich erwähnt, daß Kant diese Urtheile auf transscendentale Dinge für gänzlich unanwendbar erachtet. Bedenken erregt jedoch hierbei, daß er dennoch pag. 14 der Einleitung zur Kritik d. r. V. die Metaphysik wenigstens dem Zweck nach aus lauter synthetischen Urtheilen a priori bestehen läßt, z. B. in dem Satze: die Welt muß einen ersten Anfang haben. Dieser Passus erregt schon deshalb Anstoß,

weil doch hier der Begriff des Zwecks eine nur subjektive Bedeutung involviert, daher keinen objektiven Werth, vielmehr die Bedeutung eines nur regulativen Erkenntnisprincips beanspruchen kann, das wohl den persönlichen Glauben hervorrufen, jedoch kein Wissen zu erzeugen im Stande ist. Kant spricht denn auch in den übrigen Untersuchungen (cf. Vorrede pag. XIII und XXI; Einl. pag. 16 und 18; transscend. Aesth. pag. 53; tr. Anal. pag. 63; tr. Ded. pag. 109 und Grunds. aller synth. U. pag. 168) mit der ganzen Kraft seiner philosophischen Ueberzeugung, um es kurz zu resumieren, sich dahin aus, daß das (reine) Denken, ohne auf die Anschauung (die wir für Einzelvorstellungen halten) sich zu stützen, kein Wissen übersinnlicher Dinge zu erzeugen vermöge.

Daß nun beide, die Einzelvorstellungen, die wir von der materiellen Welt beziehen, sowie die Geistesthätigkeit, die sich in Bildung synthetischer Urtheile a priori entfaltet, in beständiger Wechselwirkung stehen, ist nicht mehr fraglich; doch dürfen wir nicht vergessen, daß die Königin aller Wissenschaften, die Philosophie, mit ihrer schaffenden Kraft ergänzt, was die Erfahrung unvollendet läßt*)

Nach dem im Vorigen Entwickelten darf man daher Kant unbestritten folgen, sowohl was Mathematik und Naturwissenschaft betrifft, in welchen die synthetischen Urtheile a priori ihre volle Geltung bekunden, als in Bezug auf die Metaphysik, die, wie sich aus den angezogenen Stellen der Kritik d. r. V. ergibt, keinen Anspruch auf objektive Gültigkeit sich anmaßen kann, weshalb wir denn auch pag. 13 die Metaphysik nach ihrer Möglichkeit rücksichtlich übersinnlicher Dinge zu verneinen keinen Anstand nahmen.

Bevor ich jedoch diesen Gegenstand verlasse, möge noch Folgendes hinzugefügt werden.

Die Skepticer, welche alles überkommene Wissen als fragliches Vorurtheil ansehen und einer Prüfung vorbehalten, behaupten die Unmöglichkeit sicherer Erkenntnis. Sie können mit ihrer

---

*) Man vergleiche die schönen Worte in Schillers Spaziergang (Sämmtliche Werke. 1847 I pag. 325):

„Aber im stillen Gemach entwirft bedeutende Zirkel
Sinnend der Weise, beschleicht forschend den schaffenden Geist,
Prüft der Stoffe Gewalt, der Magnete Hassen und Lieben,
Folgt durch die Lüfte dem Klang, folgt durch den Aether dem Strahl,
Sucht das vertraute Gesetz in des Zufalls grausenden Wundern,
Sucht den ruhenden Pol in der Erscheinungen Flucht.“

Meinung alle Wahrheit unbedingt nicht läugnen wollen, indem sie ja durch die Aufstellung ihrer Ansicht diese (Behauptung) als eine anerkannte Wahrheit voraussetzen, aber ebenso klar ist es, daß nur die eigene unmittelbare Wahrnehmung uns Gewißheit über die Wirklichkeit einer Thatsache gibt (cf. Lotze Logik pag. 409). Nehmen wir an, daß wir die sinnlichen Empfindungen richtig deuten, daß wir den Inhalt derselben in der Form eines Urtheils zu einem Ganzen von innerlicher Zusammengehörigkeit richtig verknüpfen, so müßen wir auch Mittel haben, um unser Urtheil mit Gewißheit als ein richtiges zu erkennen. Ein solches Mittel besitzen wir nun nicht für alle Gebiete (das der transscendentalen Dinge), die das Denken durchforscht, sondern nur in Bezug auf einzelne Bestandtheile unserer Erkenntnis, in denen Denken und Erfahrung Hand in Hand gehen. „Unsere Beurtheilung der Wirklichkeit" sagt Lotze (Logik pag. 569) „beruht auf dem unmittelbaren Zutrauen oder auf dem Glauben, mit dem wir einer Forderung des Denkens, die das eigene Gebiet desselben überschreitet, allgemeine Gültigkeit zuerkennen." Die Möglichkeit des Zweifels müßte ausgeschlossen sein, was doch in Bezug auf Metaphysik nicht behauptet werden kann. Diese, als die Wissenschaft von den übersinnlichen Dingen, gibt uns keine Objekte wirklicher oder möglicher Erfahrung und da die Erfahrung uns nicht soweit folgen kann, wie wir durch ein synthetisches Urtheil über einen gegebenen Begriff hinausgehen, so sind wir nicht im Stande, die aus demselben fließende Erkenntnis eines näheren zu prüfen. Prüfen wir dagegen die pag. 6 unter Nummer 4—7 citierten synthetischen Urtheile nach den für die Gültigkeit derselben nothwendigen Bedingungen. Sie enthalten nichts sich selbst Widersprechendes und beziehen sich auf Objekte wirklicher oder möglicher Erfahrung. Wir erkennen daher sowohl die pag. 19 als auch die an jener Stelle genannten Beispiele als die klarsten Belege für die Gültigkeit synthetischer Urtheile an: ohne ein bewirkendes Moment ist keine Wirkung denkbar; das Ganze muß größer sein als ein Theil desselben; alle Menschen sind sterblich, weil die ewige Fortdauer derselben unmöglich ist, und schließlich kann ein Körper, der schwer ist, nicht zugleich das entgegengesetzte, also leicht sein.

Ueberblicken wir die Reihe der Urtheilsformen, auf die ich mich bei dem vorliegenden Versuch beschränkt habe und die ich

demselben deshalb glaubte zu Grunde legen zu müßen, weil ich sie wegen der klar entwickelten Gedankenbewegung vor den Definitionen anderer mir bekannten deutschen Forscher vorzüglich geeignet hielt, so ergibt sich, daß die Verfasser, was die Darstellung des synthetischen Urtheils betrifft, im wesentlichen übereinstimmen und nur in der Form desselben von einander abweichen.

Alle vier bekennen sich auf das entschiedenste zu der Geltung des synthetischen Urtheils, mit Kant jedoch dissentieren die übrigen namentlich darin, daß sie keine Urtheile für zuläßig halten, die abgesehen von jedweder Erfahrung folglich lediglich durch eine angeborne schöpferische Geisteskraft sollten entstanden sein. Und wie kann es denn, frage ich, auch denkbar sein, das Denken sei im Stande, ohne ein Objekt für sein Thun und allein auf sich selbst angewiesen, aus sich herauszukommen, seine Kraft zu entfalten und, worauf es doch ankommt, praktische Erfolge zu erzielen? Treffend sagt deshalb Trendelenburg (log. Untersuchungen I pag. 109) in seiner blühenden Sprache: „das Denken, wenn es von seinen eigenen Eingeweiden leben soll, stirbt den Hungertod.“ Die Philosophie, die Wissenschaft der Wissenschaften, die mit allen Specialwissenschaften z. B. der Philologie, der Geschichts- und vor allem der Naturwissenschaft in inniger Wechselwirkung stehend aus ihnen ihre Nahrung zieht, gipfelt sich in der Kraft, mit der sie denselben den allgemeinen Zusammenhang der Erkenntnisse nachweist, um auf diesem Fundament aller philosophischen Forschung zur Erweiterung derselben beizutragen.

Rücksichtlich der übrigen Punkte, in denen die drei letztern der genannten Verfasser von einander abweichen, hebe ich hier hervor, daß Ueberweg bei seiner Definition des Urtheils die objektive Gültigkeit der subjektiven Verbindung der Vorstellungen besonders betont, Trendelenburg mit Bezug auf Kant erklärt, daß alle Urtheile sowohl als analytische als synthetische könnten angesehen werden, daß Lotze besonders Gewicht legt auf die Zusammengehörigkeit der Vorstellungsinhalte oder vielmehr zweier Beziehungsglieder bei Bildung synthetischer Urtheile.

Wenn auch die so eben angezogene Fassung der Ueberwegschen Begriffsbestimmung für meine Aufgabe sehr geeignet erscheint, so muß ich dennoch mit voller Ueberzeugung bekennen, daß die Idee jener Zusammenhörigkeit, von welcher Lotze überall in seinen „Drei Büchern der Logik“ einen so fruchtbaren Gebrauch zu machen

weiß, die Geltung des synthetischen Urtheils erst recht mit aller Evidenz klar legt und begründet, weshalb ich mich denn auch bemüht habe, von dieser seiner Grundanschauung auf mein Thema die ausgiebigste Anwendung zu machen.

Um es nun noch einmal kurz zu widerholen, kann die Geltung des synthetischen Urtheils auf Grund des Vorgetragenen nicht bezweifelt werden, und es sollen uns Behauptungen nicht irre machen, mit denen v. Kirchmann (das Princip des Realismus. Leipzig 1875 pag. 60) seinen Vortrag schließt, wo es wörtlich heißt: „Endlich ist die allgemeine Geltung der Causalität im Universum, im geistigen Gebiet wie in dem körperlichen, eine bloße petitio principii; die Naturwissenschaft mag sie sich gestatten; die Philosophie hat kein Recht dazu und damit wird jeder darauf gestützte Beweis zu einer Diallele oder einem Zirkelschluß."

Wir zweifeln deshalb nicht, das synthetische Urtheil, in dem sich das Erkenntnisvermögen aufschließt, werde von den befreundeten Naturforschern die verdiente Anerkennung finden und beiden, der philosophischen Spekulation sowie der Erfahrung könne es nur in gemeinsamer Arbeit gelingen, diejenigen wissenschaftlichen Fortschritte zu machen, die menschenmöglich sind. Denn daß die Lösung aller Probleme noch in weiter Ferne liegt und trotz aller Bestrebungen stets ein pium desiderium bleiben werde, ist selbstverständlich und so geben wir die Erfüllung unserer Wünsche und Hoffnungen den Eingebungen jener großen Männer willig anheim, von denen J. Scherr (Geschichte der englischen Literatur. Erste Auflage 1854 pag. 89 Anmerkung zu Hamlet) so treffend sagt:

Der Takt des Genies trifft a priori das, was der analysierende Verstand a posteriori findet.

Zum Schluße sei es mir gestattet, die Bitte um eine rücksichtsvolle, milde Beurtheilung meines logischen Versuchs und die Hoffnung, die ich hege, auszusprechen, daß es mir gelungen sein möge, wenn auch nur ein Weniges zur Geltendmachung des synthetischen Urtheils beigetragen zu haben.

Goslar, im October 1875.

K. Krull.